

Bekanntmachung

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Erteilung einer Genehmigung für das Kernkraftwerk Neckarwestheim Block I (GKN I) der EnBW Kernkraft GmbH (EnKK)

Stilllegungs- und erste Abbaugenehmigung (1. SAG) vom 03.02 2017

Gemäß §§ 15 Abs. 3 Satz 2, 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) wird bekannt gemacht:

Der EnBW Kernkraft GmbH wurde nachfolgende Genehmigung für das Kernkraftwerk Neckarwestheim, Block I (GKN I) vom 03.02.2017, Az.: 3-4651.31-31, erteilt.

Der verfügende Teil der Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

1. Genehmigung

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt im Einvernehmen mit dem Innenministerium Baden-Württemberg (IM) gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) vom 23.12.1959 (BGBl. I S. 814) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1843) berichtigt am 15.12.2016 (BGBl. I S. 2930), geändert worden ist, der

**EnBW Kernkraft GmbH (EnKK)
Kraftwerkstraße 1
74847 Obrigheim
- Antragstellerin -**

als Inhaberin der Kernanlage **GKN I** nach Maßgabe der Unterlagen im Entscheidungsteil unter Nummer 2 und der Nebenbestimmungen im Entscheidungsteil unter Nummer 3 auf ihren Antrag folgende Genehmigung:

1 Genehmigungsgegenstand

Mit diesem Bescheid werden die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten und Maßnahmen der Stilllegung, des Restbetriebs und des Abbaus von Anlagenteilen der atomrechtlich genehmigten Anlage GKN I gestattet und die nachstehenden Festlegungen getroffen.

1.1 Stilllegung

Genehmigt wird die endgültige und dauerhafte Betriebseinstellung (Stilllegung) der Anlage GKN I.

1.2 Restbetrieb

Genehmigt wird die Änderung des Betriebs. Soweit das genehmigte Betriebsreglement durch diesen Bescheid nicht geändert wird, bleibt es bestehen.

Die Änderungen umfassen eine Ergänzung des Betriebsreglements um die Unterlagen

- U 4.1 „Abbauordnung“ als Teil des Betriebshandbuchs (BHB) und
- U 4.2 „Abfall- und Reststoffordnung“ als Teil des BHB.

Die Unterlagen

- U 4.3 „Strahlenschutzordnung“,
- U 4.4 „Instandhaltungsordnung“,
- U 4.5 „Betrieb der Anlage in der Restbetriebsphase“ (BHB, Teil N2, Kap. 1.1.1) und
- U 4.6 „Betrieb der Anlage in der Restbetriebsphase“ (BHB, Teil N2, Kap. 1.1.2)

ersetzen die bestehenden entsprechenden Unterlagen (vgl. Verzeichnis der eingereichten Unterlagen als Anlage). Mit Wirksamwerden dieses Bescheides gemäß Nebenbestimmung 1 befindet sich die Anlage GKN I im Restbetrieb.

Der Restbetrieb umfasst

- den Weiterbetrieb von bestehenden Anlagenteilen, Systemen und Komponenten der Anlage GKN I und den Betrieb von zusätzlichen Anlagenteilen, Systemen und Komponenten der Anlage GKN I auf der Grundlage der bestehenden und weiter geltenden atomrechtlichen

Genehmigungen, soweit sie nicht durch diesen Bescheid in Teilen ersetzt oder geändert werden. Soweit dieser Bescheid die gegenwärtigen Regelungen der Betriebsgenehmigung gemäß § 7 Abs. 1 AtG oder ihrer Änderungsgenehmigungen nicht ersetzt oder ändert, bleiben diese unberührt und weiterhin wirksam.

- Änderungen des Restbetriebes entsprechend den Regelungen des Betriebsreglements GKN I.
- den Umgang mit radioaktiven Stoffen aus dem Betrieb, dem Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen der Anlage GKN I.
- den Umgang mit radioaktiven Stoffen aus dem Betrieb, dem Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen anderer Anlagen der EnKK.

1.3 Höchstwerte für Ableitungen radioaktiver Stoffe aus der Anlage GKN I

Genehmigt werden folgende Höchstwerte für Ableitungen radioaktiver Stoffe:

1.3.1 Höchstwerte für Ableitungen mit der Luft über den Fortluftkamin sind

- für gasförmige radioaktive Stoffe

im Kalenderjahr	$2,0 \times 10^{13}$	Bq,
an 180 aufeinander folgenden Tagen	$1,0 \times 10^{13}$	Bq,
für den Zeitraum eines Kalendertages	$2,0 \times 10^{11}$	Bq.
- für aerosolförmige Radionuklide mit Halbwertszeiten von mehr als 8 Tagen

im Kalenderjahr	$1,0 \times 10^{10}$	Bq,
an 180 aufeinander folgenden Tagen	$0,5 \times 10^{10}$	Bq,
für den Zeitraum eines Kalendertages	$1,0 \times 10^8$	Bq.

1.3.2 Höchstwerte für Ableitungen mit dem Abwasser

Die pro Kalenderjahr mit dem Abwasser abgegebene Aktivität darf für nachstehende radioaktive Stoffe folgende Grenzwerte nicht übersteigen:

- Tritium: $1,50 \times 10^{13}$ Bq
- Sonstige Radionuklide: $9,50 \times 10^{09}$ Bq

Von den vorgenannten Ableitungswerten (Abwasserpfad) darf innerhalb von 180 aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr als die Hälfte abgegeben werden.

1.4 Abbau von Anlagenteilen der Anlage GKN I

Genehmigt wird der Abbau aller Anlagenteile des GKN I mit Ausnahme

- der Außenwände und Dächer der Gebäude, der weiteren tragenden oder aussteifenden Bauteile der Gebäude und des Reaktorsicherheitsbehälters

sowie mit Ausnahme der im Reaktorgebäude angeordneten Anlagenteile

- Unterteil des Reaktordruckbehälters (RDB),
- Biologischer Schild sowie
- Brennelementlagerbecken und Reaktorbecken.

Solange sich Brennelemente oder Brennstäbe in der Anlage GKN I befinden, dürfen die Systeme und deren Teile, die der sicheren Lagerung und Handhabung von Brennelementen und Brennstäben dienen oder Einfluss auf die sichere Lagerung und Handhabung von Brennelementen und Brennstäben haben könnten, nicht abgebaut werden und müssen weiter betrieben werden.

Insbesondere gilt dies für

- die Beckenkühlsysteme mit zugehörigen Kühlwassersystemen,
- das Beckenreinigungssystem,
- Anlagenteile zur Handhabung von Brennelementen und
- die Notstromversorgung als Teil der elektrischen Energieversorgung.

Bei Anwesenheit von Brennelementen oder Brennstäben in der Anlage GKN I dürfen Anlagenteile in Räumen und Raumbereichen nicht abgebaut werden, in denen Systeme zur Lagerung von und zum Umgang mit Brennelementen und Brennstäben vorhanden sind. Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten soweit die Rückwirkungsfreiheit sichergestellt ist. Bei Transportvorgängen im Bereich des Brennelementlagerbeckens sind Maßnahmen zu ergreifen, die einen Lastabsturz in das Brennelementlagerbecken ausschließen.

Der Umbau der Materialschleuse zur Containerschleuse darf ebenso wie die Errichtung der Containerandockstation am Reaktorgebäuderingraum und der Containerschleusstation am Anbau des Reaktorhilfsanlagengebäudes erst nach Erreichen der Brennelement- und Brennstabfreiheit erfolgen.

Der Abbau von Anlagenteilen umfasst die Demontage von Anlagenteilen der Anlage GKN I im Ganzen oder in Teilen bis zur Übergabe an anlageninterne oder externe Einrichtungen zur weiteren Bearbeitung radioaktiver Stoffe oder Behandlung radioaktiver Abfälle.

Die gemäß § 19b der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen der Anlage GKN I sind beendet, wenn der Abbau von Anlagenteilen der Anlage GKN I soweit erfolgt ist, dass die restlichen Anlagenteile durch Entscheidung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde aus dem Geltungsbereich des AtG entlassen

oder einer anderweitigen atomrechtlichen Nutzung zugeführt sind.

Der Abbruch von Gebäuden der atomrechtlichen Anlage GKN I ist nicht Bestandteil der insgesamt geplanten Maßnahmen.

1.5 Änderungen der Anlage GKN I

Genehmigt werden die nachfolgenden Änderungen der Anlage GKN I und ihre jeweilige Einbindung in den Restbetrieb:

- Nutzung von Flächen innerhalb und außerhalb von Gebäuden zur Lagerung von radioaktiven und nicht radioaktiven Stoffen einschließlich der hierfür vorgesehenen technischen Maßnahmen.
 - Flächen innerhalb von Gebäuden:
Reaktorgebäudeinnenraum (ZA), Reaktorgebäuderingraum (ZB), Reaktorhilfsanlagengebäude mit Anbau (ZC und 2 ZC), Maschinenhaus (ZF), Notstromdieselgebäude (ZK), Werkstätten (0 ZL, 3 ZL), PH-Halle (9 ZL), Kühlwasserpumpenbauwerk (2 ZM) und Kühlturmpumpenbauwerk (0 ZP)
 - Flächen außerhalb von Gebäuden:
Das ehemalige Interimslager 1UKT sowie Flächen im Bereich des Kühlturms GKN II, der Freiluftschaltanlage 220 kV (1ZJ), der Freiluftschaltanlage 110 kV (2ZJ), bei dem Notnebenkühlwasserpumpenbauwerk 5UQB, um den Containerblock 2UYC, bei dem Kühlturmpumpenbauwerk Hauptkühlwasser URD und um die Trafostation URA (6UAB). Die Gebäude und Flächen werden im Erläuterungsbericht Nr. 12 „Änderungen von Gebäuden und Flächen“ (U 3.12) näher bezeichnet.
- Errichtung und Betrieb einer Andockstation für Container und von zwei Schleusen für Container an den Gebäuden ZA (Reaktorgebäude), ZB (Reaktorgebäuderingraum) und 2ZC (Reaktorhilfsanlagengebäude) einschließlich der hierfür vorgesehenen technischen und baulichen Maßnahmen. Die Lage der Andockstation und Schleusen wird in den Antragsunterlagen näher bezeichnet.
- Errichtung, Betrieb und spätere Demontage von ortsfesten Einrichtungen für den Abbau von Anlagenteilen der Anlage GKN I.

1.6 Herausgabe (Vorgehensweise für Stoffe, bewegliche Gegenstände, Gebäude oder Gebäudeteile, Bodenflächen, Anlagen und Anlagenteile außerhalb des Anwendungsbereiches des § 29 der Strahlenschutzverordnung – StrlSchV –)

Genehmigt wird die Herausgabe von Stoffen, beweglichen Gegenständen, Gebäuden oder Gebäudeteilen, Bodenflächen, Anlagen und Anlagenteilen aus

der atomrechtlichen Überwachung, soweit sie nicht aktiviert oder kontaminiert sein können. Die Herausgabe erfolgt nach Maßgabe des Erläuterungsberichts Nr. 11 „Herausgabe von nicht kontaminierten und nicht aktivierten Stoffen, beweglichen Gegenständen, Gebäuden/Gebäudeteilen, Bodenflächen, Anlagen und Anlagenteilen außerhalb des Anwendungsbereichs des § 29 StrlSchV“ (U 3.11).

Gebäude oder Gebäudeteile sowie Bodenflächen dürfen nur herausgegeben werden, wenn sie zu keinem Zeitpunkt Bestandteil eines Kontrollbereiches waren. Die für die Herausgabe vorgesehenen Stoffe, beweglichen Gegenstände, Anlagen oder Anlagenteile dürfen sich zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines Kontrollbereichs befunden haben.

1.7 Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen gemäß § 7 StrlSchV

Die Genehmigung erstreckt sich gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 StrlSchV auch auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 AtG und mit Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 AtG aus dem Betrieb, dem Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen der Anlage GKN I sowie aus dem Betrieb, dem Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen anderer Anlagen der EnKK.

1.8 Baugenehmigung

Dieser Bescheid schließt nach § 48 Abs. 4 Satz 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) die Baugenehmigung für folgende aufgrund von § 49 LBO beantragte bauliche Maßnahmen ein:

- den Abbau der bestehenden Materialschleuse (mit Schwerlastbrücke) und die Errichtung einer Containerschleuse (mit Schwerlastbrücke) auf Ebene + 18,00 m am Hubgerüst des Reaktorgebäudes ZA,
- die Errichtung einer Containerandockstation an der Außenwand des Reaktorgebäuderingraums ZB sowie
- die Errichtung einer Containerschleuse (Containerschleusstation) an der Außenwand des Reaktorhilfsanlagengebäudes 2ZC.

Darüber hinaus schließt diese Genehmigung die in den Erläuterungsberichten und im Sicherheitsbericht beschriebenen weiteren baulichen Maßnahmen ein, soweit sie als Einzelvorhaben betrachtet baurechtlich verfahrensfrei nach § 50 Abs. 1 bis 4 LBO sind.

Weitergehende, nicht nach § 50 LBO verfahrensfreie, bauliche Maßnahmen sind nicht Gegenstand der Genehmigung. Dies betrifft insbesondere Änderungen oder Abbruchmaßnahmen an den Außenwänden und Dächern sowie an den weiteren tragenden oder aussteifenden Bauteilen der Gebäude, die nicht nur unwesentlich im Sinne des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO sind.

Die bautechnische Prüfung nach § 17 der Verordnung der Landesregierung, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Umweltministeriums über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung – LBOVVO) sowie die Baufreigabe, die Bauüberwachung und die Bauabnahme nach §§ 59, 66 und 67 LBO erfolgen innerhalb von aufsichtlichen Verfahren nach § 19 AtG.

1.9 Aufhebung von Nebenbestimmungen, Anordnungen und nachträglichen Auflagen

1.9.1 Nebenbestimmungen, die die Sicherheit (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG) betreffen

Nebenbestimmungen aus Teilbetriebsgenehmigungen, Änderungsgenehmigungen und sonstigen Gestattungen sowie Anordnungen und nachträgliche Auflagen, die in den Anlagen (Listen 1 bis 4) zur „Aufstellung der geltenden atomrechtlichen Genehmigungsbescheide, Auflagenbescheide, Anordnungsbescheide und Gestattungen einschließlich der aufzuhebenden oder zu ändernden Auflagen, Nebenbestimmungen, Anordnungen und Gestattungen“ (U 6.6) aufgeführt sind, werden mit den nachstehenden Ausnahmen (siehe Nummer 1.9.3) mit diesem Bescheid aufgehoben.

1.9.2 Nebenbestimmungen, die die Sicherung (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG) betreffen

Nebenbestimmungen aus Teilbetriebsgenehmigungen, Änderungsgenehmigungen und sonstigen Gestattungen sowie Anordnungen, die in der Anlage (Liste) zur „Bewertung der Auflagen zur Anlagensicherung aus Teilbetriebsgenehmigungen, Änderungsgenehmigungen, Anordnungen und sonstigen Gestattungen“ (U 6.7) aufgeführt sind, werden mit den nachstehenden Ausnahmen (siehe Nummer 1.9.4) mit diesem Bescheid aufgehoben.

1.9.3 Fortgeltende Nebenbestimmungen, die die Sicherheit betreffen

Folgende Bestimmungen gelten unverändert weiterhin fort:

Teile 1 bis 4 der nachträglichen Auflage nach § 17 Abs. 1 Satz 3 AtG zur Betriebsführung des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar Block I und Block II vom 26.11.2003, Az.: 4-4651.12-GKNI-1 und 4-4651.12-GKNII-1 (siehe Hinweis 2.1),

Nebenbestimmungen 3.1 bis 3.6 der Genehmigung zur Änderung der EnKK-Aufbauorganisation am Standort GKN in Anpassung an die 13. AtG-Novelle vom 25.11.2014 (NEO) (siehe Hinweis 2.2).

1.9.4 Fortgeltende Nebenbestimmungen, die die Sicherung betreffen

Folgende Bestimmungen gelten unverändert weiterhin fort:

Nebenbestimmung Nr. 8.3B-1.5 (Ident.-Nr. 02AL08.03.B/01.05), Teile 1.5.1, 1.5.2 und 1.5.3 der Genehmigung für den Betrieb des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckar, Block I, 2. Teilgenehmigung (2.TBG) vom 26.05.1976 (siehe Hinweis 2.3),

Nr. 2 (Ident.-Nr. 46AN02-02), Teile 2.1, 2.4 und 2.5, der Anordnung vom 08.05.2003: Rücknahme der Anordnung von Maßnahmen entsprechend Gefährdungsstufe 2 (Anordnungen vom 21.03.2003 und 09.04.2003) und Anordnung von Maßnahmen für Besucher und Fremdpersonal ohne Zuverlässigkeitsüberprüfung (siehe Hinweis 2.3),

Nr. 3 (Ident.-Nr. 46AN02-03) der Anordnung vom 08.05.2003: Rücknahme der Anordnung von Maßnahmen entsprechend Gefährdungsstufe 2 (Anordnungen vom 21.03.2003 und 09.04.2003) und Anordnung von Maßnahmen für Besucher und Fremdpersonal ohne Zuverlässigkeitsüberprüfung (siehe Hinweis 2.3),

Nr. 1 (Ident.-Nr. 46AN03-01) der Anordnung vom 15.07.2003: Änderung von Maßnahmen für Besucher und Fremdpersonal ohne Zuverlässigkeitsüberprüfung, Änderungsanordnung (siehe Hinweis 2.3),
Nr. 1 (Ident.-Nr. 49AN01) der Anordnung vom 24.09.2004: Vollzug des Atomgesetzes - Anordnung von zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen für die Kernkraftwerke in Baden-Württemberg (siehe Hinweis 2.3).

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

3. Hinweis auf Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Da mehr als 300 Personen Einwendungen erhoben haben, werden die Zustellungen der Entscheidung an diese Personen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 AtVfV durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, können der Bescheid und seine Begründung nach der öffentlichen Bekanntmachung bis einen Monat nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart angefordert werden.

4. Hinweis auf Auflagen und sofortige Vollziehung

Auf in der Genehmigung enthaltene Nebenbestimmungen (Auflagen) wird hingewiesen.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung ist angeordnet.

5. Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids ist vom 28.02.2017 – 17.03.2017 während folgender Zeiten beim

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg,
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart, Pforte,

Montag - Donnerstag

8.00 Uhr - 16.00 Uhr

Freitag

8.00 Uhr - 12.00 Uhr

und beim

Bürgermeisteramt Neckarwestheim

Marktplatz 1

74382 Neckarwestheim

Montag, Dienstag und Donnerstag

08:30 Uhr - 11:30 Uhr

Freitag

08:30 Uhr - 12:30 Uhr

Dienstag (außer am 28.02.2017)

16:00 Uhr - 18:00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Darüber hinaus sind diese Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid unter

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/kernenergie-und-radioaktivitaet/dokumente/genehmigungsverfahren/gkn/> im Internet verfügbar.

6. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Stuttgart, 03.02.2017

Az.: 3-4651.31-31

gez. Wildermann

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg